

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Rekurs der Regierung von Luzern gegen die Bewilligung
der gemischten Ehe des Anton Bisang.

(Vom 4. Juli 1862.)

Tit. I

Anton Bisang von Egolzweil, Kts. Luzern, wohnhaft in Adlischweil, Kts. Zürich, katholischer Konfession, 30 Jahr alt, Schmied, wünscht sich mit einer Maria Anna Haller von Reinach, Kts. Aargau, ebenfalls wohnhaft in Adlischweil, reformirter Konfession, 26 Jahre alt, Seidenweberin, zu verheirathen. Der Gemeinderath Egolzweil verweigerte ihm jedoch die Bewilligung zur Heirath. Auf erhobenen Rekurs bestätigte die Regierung von Luzern unterm 13. Mai 1861 den abweisenden Bescheid. Gegen diesen letztern Beschluß erhob nun Bisang Beschwerde beim Bundesrath, mit der Behauptung, die vorgeschützten Eheverweigerungsgründe seien durchaus unhaltbar; die wahren Behinderungsgründe liegen darin, daß die Braut eine Protestantin sei.

Mit Schlußnahme vom 27. September 1861 erklärte der Bundesrath die Beschwerde für begründet. Die Regierung von Luzern fand sich hierauf veranlaßt, gegen diese Schlußnahme den Rekurs an die Bundesversammlung zu erklären. Das vom 28. April 1862 datirte, übrigens erst unterm 29. Mai dem Bundesrathe eingegebene Rekursmemorial enthält als Beilage den rekurrirten Beschluß in extenso, so daß wir darauf verweisen können. Auf besonderes Verlangen gab der

Bundesrath dem Bisang von diesem Memorial Kenntniß, welcher sodann zu sogenannten Gegenbemerkungen sich veranlaßt fand, bezüglich deren nur zu bedauern ist, daß der betreffende Rechtsgelehrte, welcher sie verfaßte, nicht einen geziemendern Ton eingehalten hat.

Indem der Bundesrath sich nunmehr die Ehre gibt, diese sämtlichen Akten und Vorakten der h. Bundesversammlung vorzulegen, glaubt er sich vorerst bezüglich des Spezialfalls auf wenige ergänzende Bemerkungen beschränken zu können.

Die Verhältnisse des Bisang und seiner Braut sind der Art, daß es dem Bundesrath scheinen wollte, es sei in diesem Falle kein genügender Grund zu einer Eheverweigerung vorhanden, wenn man nicht überhaupt den ganzen Arbeiterstand vom Rechte zur Verehelichung ausschließen wolle. Bisang wie seine Braut haben guten Arbeitsverdienst, sind in ihren Berufszweigen tüchtig, genießen ganz günstigen Leumund und befinden sich in den Jahren, wo die Begründung eines Hausstandes nicht als verfrüht angesehen werden kann; ja sie besitzen selbst noch einiges Vermögen, worauf indeß der Bundesrath kein besonderes Gewicht legte. Es darf dabei namentlich noch hervorgehoben werden, daß alle diese Verhältnisse von den in dieser Angelegenheit ganz unparteiischen Gemeindsbehörden von Adlischwil bezeugt werden, wo die Beiden sich seit Jahren aufhalten, ohne daß der eine oder andere Theil daselbst heimathgenössig wäre.

In dem Rekursmemorial der Regierung von Luzern wird zwar herausgehoben, daß die Haller ein unehliches Kind habe und daß 200 Franken ihres Vermögens daher rühren, daß die Gemeinde Meinach ihr so viel bezahlen wolle, wenn sie sich mit Bisang verheirathen könne. Es ergibt sich indeß aus den Gegenbemerkungen, daß Bisang die Vaterschaft dieses Kindes von jeher als eines unter Eheversprechen erzeugten anerkannt hat. Der Bundesrath glaubte nicht, daß ein solches Verhältniß geeignet sei, den sonstigen guten Leumund der Haller zu zerstören oder die Regularisierung der Stellung des Kindes durch die nachfolgende Ehe der Eltern weniger wünschbar zu machen.

Was somit den Spezialfall betrifft, so glaubt der Bundesrath in der That, daß die Behörden von Luzern, selbst vom Standpunkte einer strengen Auslegung des luzernischen Gesetzes aus, nicht wol mit Grund die Eingehung dieser Ehe verweigern dürften, und bei dieser Sachlage schien die Behauptung der Rekurrenten, daß konfessionelle Antipathien bei der Verweigerung mit im Spiele seien, nicht ganz unwahrscheinlich zu sein. Es hat dabei gar nicht die Meinung, daß der Bundesrath im Allgemeinen der Regierung von Luzern irgend welche Menitz gegen die Volkziehung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen beimesse, da sie in der That einen solchen Vorwurf in keiner Weise verdienen würde, sondern es kam mehr in Frage, ob nicht bei dem erstinstanzlichen Entscheid der Gemeindsbehörde, der denn doch auf die spätere Schlußfassung influirt, be-

wußter oder unbewußter einige Antipathie gegen die in Aussicht stehende gemischte Ehe mit im Spiele gewesen sei.

Dies veranlaßt nun den Bundesrath zu einigen Bemerkungen über die Behandlung derartiger Rekursstreitigkeiten im Allgemeinen, zumal die Regierung von Luzern ebenfalls weniger wegen des Spezialfalls, als vielmehr wegen der in den Erwägungen des Bundesrathes aufgestellten Grundsätze an die h. Bundesversammlung recurriert zu haben scheint.

Die Regierung von Luzern stellt vorerst den Satz auf, daß eine Verletzung oder Umgehung des Bundesgesetzes über die Mischehen nicht präsumirt werden dürfe, sondern es müsse dieselbe zur hinreichenden Ueberzeugung dargethan werden. Mit dem ersten Theil dieses Postulates kann man sich wol vollständig einverstanden erklären; dagegen werden die Bundesbehörden gewiß wohl daran thun, bei der Anerkennung des zweiten Theils etwas rüthaltender zu verfahren. Soll nämlich damit gesagt sein, daß jeweilen im Spezialfall ein positiver Beweis dafür geleistet werden müsse, daß der wahre Grund der Eheverweigerung in konfessionellen Antipathien liege, so wird damit ein so gut wie unmöglicher Beweis verlangt; denn diese Antipathien treten in den offiziellen Aktenstücken und Verhandlungen natürlich niemals offen an den Tag, sondern sie wissen sich stets hinter andere Motive, namentlich solche ökonomischer Natur, zu verstecken. Wenn nun die Bundesbehörden verhindert sein sollen, die Motive der letztern Art zu prüfen, so ist offenbar der im Bundesgesetz über die gemischten Ehen diesen Ehen ertheilte Schutz gänzlich werthlos, und es wird den Gemeinds- und Kantonsbehörden ein Leichtes sein, da unter dem Vorwand von ökonomischen Motiven, dort unter denjenigen von Leumundsbenämkelung jede ihnen unangenehme gemischte Ehe zu verhindern. Insbesondere aber ist es das Leichteste von der Welt, für $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung, denjenigen weitaus größten Theil nämlich, der in seiner Existenz wesentlich auf den täglichen Arbeitsverdienst angewiesen ist, die Eingehung einer gemischten Ehe obsolet unmöglich zu machen. Die Möglichkeit zum Abschluß einer solchen bleibt somit im besten Falle ein Privilegium der wohlhabendern Bevölkerung.

Sofern es im Willen der Bundesversammlung liegt, daß der Schutz der gemischten Ehen für alle Schweizer, die ärmern wie die reichern, gewährt werden solle, so muß demzufolge dem Bundesrath in Rekursfällen das Recht der freien Würdigung der Verhältnisse jedes Spezialfalles zustehen. Es soll dabei keines positiven Nachweises bedürfen, daß die Ehe aus konfessionellen Gründen gehindert werde, sondern es soll der Bundesrath gemäß Art. 3 des zitierten Bundesgesetzes einfach die Frage prüfen, ob genügende gesetzliche Hindernisse gegen die Ehe bestehen. Findet er, daß keine genügenden gesetzlichen Hindernisse vorhanden seien, so soll er die Kantonsbehörde anweisen, die Bewilligung zur Kopulation zu ertheilen.

Dem Gesagten zufolge glaubt der Bundesrath, die Position nicht annehmen zu können, welche in dem Rekursmemorial Seite 13 dahin präzisirt wird: „es könne nicht gerechtfertigt werden, daß der Bundesrath der offiziellen Versicherung einer Kantonsregierung gegenüber, es haben in einem vorkommenden Falle nicht konfessionelle Gründe zur Verweigerung der Heirath mitgewirkt, daß gerade Gegentheil annehme.“ In den Gegenbemerkungen sind eine Reihe von national- und ständeräthlichen Berichten hervorgehoben, welche keinen Zweifel darüber lassen, daß auch die Bundesversammlung jene Anschauungsweise nicht getheilt hat. Wir müssen noch beifügen: Will man nicht, daß alle vom Bundesrath begründet erfinden gewordenen Rekurse auf diesem Gebiete als eben so viele förmliche Beleidigungen der betreffenden Kantonsregierungen aufgefaßt werden, so kann man unmöglich zu einem andern Verfahren gelangen als dem, daß die Kantonsregierungen bei ihren und der Bundesrath bei seinen Entscheidungen sich an die einfache Frage halte, ob genügende gesetzliche Hindernisse vorliegen, um die projektirte gemischte Ehe zu verhindern, ohne weitere Vertiefung in die peinliche Frage, ob nicht die rekurrirte Schlussnahme durch versteckte konfessionelle Antipathien diktiert worden sei. Bei einer derartigen Erledigung der Rekursfälle werden allein die beiderseitigen Stellungen gebührend gewahrt und durch Beiseitlassung der Inquisition nach versteckten Motiven und des zu Gerichtesizens über solche, mißliche Konflikte verhütet.

Dem Bundesrath scheint dieß der Hauptpunkt in der vorliegenden Rekursfrage zu sein. Er muß entschieden wünschen, daß die Bundesversammlung dieser Verfahrensweise ihre Zustimmung erteile.

Von geringerer Wichtigkeit erscheint ihm die zweite Frage, nach welchen Regeln der Bundesrath seinen Entscheid über das Vorhandensein genügender gesetzlicher Ehehindernisse zuweilen auszufällen habe. Dennoch wird auch hierüber ein Wort am Platze sein.

Der Bundesrath hat grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, daß die Würdigung des Spezialfalles an der Hand der bezüglichen kantonalen Gesetzesbestimmungen zu erfolgen habe. Der Schluß der Erwägung 2 der rekurrirten Bundesrätthlichen Entscheidung anerkennt ja ausdrücklich die gesetzlichen, d. h. natürlich die in den Kantonalgesetzgebungen vorgesehenen Ehehindernisse als maßgebend auch für den Bundesrath,

Alein in That und Wahrheit liegt nicht da der Streitpunkt. Diejenigen Requisite für die Zulässigkeit einer gemischten Ehe, welche der Bundesrath im Eingange von Erwägung 2 des rekurrirten Beschlusses aufgestellt hat, bewegen sich vollständig im Rahmen des luzernischen Gesetzes. Dagegen wird das Gesetz eben verschiedenartig interpretirt. Alle solchen Gesetze müssen den entscheidenden Behörden nothwendigerweise großen Spielraum für die Würdigung der individuellen Fälle überlassen, und es kommt nun hauptsächlich darauf an, in welchem Geiste die inter-

pretirende Behörde von diesem Spielraum Gebrauch machen wolle. Mit andern Worten: der Streit bezieht sich nicht auf das Gesetz, sondern auf die Praxis.

Die zwei verschiedenen Anschauungsweisen charakterisiren sich kurz folgendermaßen: Die Regierung von Luzern will die Ehebewilligungen beschränken, in der Hoffnung und mit der Tendenz, damit die Vermehrung des Pauperismus zu hindern; zu diesem Behufe verlangt sie von dem Eheandidaten besondere Nachweise, sowol des Bedürfnisses als der Berechtigung zum Abschluß einer Ehe. Der Bundesrath dagegen geht mehr von der Ansicht aus, der Abschluß einer Ehe sei ein natürliches Recht aller handlungsfähigen, wohlbekeumdeten, arbeitsstüchtigen und mit gehörigem Verdienst versehenen Personen; es können von solchen keine weiteren Nachweise, weder für ihr Bedürfniß, noch für ihre Berechtigung zur Ehe mehr gefordert werden, sondern es haben allfällige Einsprecher das Dasein weiterer gesetzlicher Einspruchsgründe darzuthun. Der Bundesrath glaubt ferner, daß von der Regierung von Luzern gewählte Mittel entpredle nicht einmal dem vorgesezten Zwecke.

Welche dieser beiden Anschauungsweisen ist nun die richtigere, mehr mit dem luzernischen Gesetze und mit der Natur der Sache im Einklang? Der Bundesrath will diese Frage nicht entscheiden; er begnügt sich damit, die Gründe für eine Anschauungsweise kurz vorzulegen.

Das luzernische Gesetz (Gesetz über Ehebewilligungen und Eheeingnungen vom 13. März 1835) verpflichtet nach §. 2, Litt. b die Behörden zur Eheverweigerung für diejenigen Mannspersonen, hinsichtlich deren die begründete Besorgniß obwaltet, daß sie mit ihrer Familie der Heimathgemeinde zur Last fallen werde, unter drei Voraussetzungen:

erstlich, wenn sie kein hinlängliches, eigenthümliches Vermögen besitzen; oder zweitens, wenn sie in Abgang desselben nicht nachweisen können, daß sie durch einen Gewerb oder andern Verdienst eine allfällige Nachkommenschaft, ihrer Heimathgemeinde unbeschadet, auf eine ehrliche Weise zu ernähren und gehörigerweise zu erziehen im Stande sind;

oder drittens endlich, wenn sie selbst mit Vermögen oder Verdienst einen solchen tieferlichen Lebenswandel führen, der einen künftigen Nothstand befürchten läßt.

Die zweite dieser Bedingungen wird nun von der luzernischen Regierung dahin ausgelegt: „daß (vide Refürs memorial Seite 15) das Vorhandensein eines gehörigen Verdienstes nicht auf bloße Zeugnisse hin geglaubt wird, sondern nur auf sogenannte thatsächliche Beweise, d. h. daß verlangt wird, es habe sich der gehörige Verdienst durch bereits gemachte entsprechende Ersparnisse zu manifestiren.“ Mit andern Worten, es wird zum gewöhnlichen Nachweis des Verdienstes hiezu noch der Nachweis eines, und zwar fest erworbenen Vermögens verlangt und

somit die zwei Requisite kumulirt, welche der Gesetzgeber alternativ neben einander gestellt hatte. Der Bundesrath muß dieses Verfahren nun als förmlich unzulässig betrachten; denn für's Erste ist es total unrichtig, daß das Vorhandensein eines gehörigen Verdienstes sich nicht durch Zeugnisse hinlänglich dokumentiren lasse und daß daher für Feststellung dieses Verhältnisses ganz außerordentliche Beweise nothwendig seien; für's Zweite ist es nicht minder unrichtig, daß das Vorhandensein eines gehörigen Verdienstes sich nur durch gemachte Ersparnisse beurtunden. Die Unrichtigkeit liegt klar auf der Hand, wenn der größere Verdienst erst kurz vor Eingabe des Ehegesuchs erlangt wurde; allein es ist auch sonst eine bekannte Thatsache, daß von jungen, ehelosen Leuten die wenigsten schon die Weisheit des Kapitalisirens, welche gewöhnlich erst mit den Jahren kommt, besitzen, und daß solche dennoch später ganz solide Familienväter werden können. Es läßt sich sogar sehr fragen, ob derjenige junge Mann, welcher die Ueberschüsse seines Verdienstes zu seiner Fortbildung, z. B. durch Reisen oder sonst zu allseitiger Bewegung im Leben oder zur Unterstützung von Verwandten oder Freunden u. dgl. verwendet, nicht oftmals eines bessern Prädikates würdig sei als der ökonomisch kapitalisirende Jüngling. Der Bundesrath glaubt daher, die Regierung von Luzern gebe schon in dieser Beziehung dem Gesetz eine allzu restriktive Interpretation. Allein es fällt noch ein weiterer Punkt in Würdigung. Das Gesetz verlangt eine begründete Besorgniß von Seite der eheverweigernden Behörde. Die Praxis aber hat das gerade umgekehrt; sie verlangt vom Ehekandidaten einen begründeten Nachweis des Gegentheils, und so lange sie auch nur noch eine Möglichkeit der Verarmung sieht, so lange hält sie sich zur Eheverweigerung berechtigt. Es will nun dem Bundesrath bedünken, es widerspreche allen Rechtsgrundsätzen, einem Bürger ein natürliches Recht vorzuenthalten, weil nicht die letzte Möglichkeit des Mißbrauchs oder eines unglücklichen, vielleicht unverschuldet unglücklichen Ausgangs ausgeschlossen ist.

Der Bundesrath hat sich daher für's Erste aus Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes mit der Interpretation der luzernischen Regierung nicht befreunden können, und er hegt sehr bedeutende Zweifel, ob das Verfahren desselben auch nur für den in Aussicht genommenen Zweck der Verminderung des Pauperismus zuträglich sei. Ehebeschränkungen in so weit getriebener Art erzeugen Uebelstände anderer Art, von welchen wir nur einige herausheben wollen.

Erstlich die Steigerung der Zahl der unehelichen Kinder. Es ist dies selbstverständlich, und die hierüber in der Oeffentlichkeit erschienene Statistik hat den Nachweis hinreichend geleistet, daß Luzern unter diesem Uebel sehr leidet. Es mag zwar sein, daß die Zahl der unehelichen Kinder immer noch erheblich geringer ist, als die Zahl der ehelichen sein würde, welche aus gesetzlichen Verbindungen der nämlichen Personen entsprossen wären; allein die Erfahrung lehrt, daß eine weit geringere Zahl

unehelicher Kinder die Hilfe der Armenbehörden stärker in Anspruch nehmen, als eine viel größere Zahl von ehelichen. Der Grund liegt darin: Die Familie ist, wenn auf der einen Seite eine Last, doch auf der andern Seite auch wieder eine Stütze; in den verschiedenen Lebenskrisen tragen und halten die einzelnen Theile einander, und die herangewachsenen Kinder zahlen die ihnen in der Jugend von den Eltern erwiesene Pflege denselben im Alter in natürlichster Art zurück. Darum gelangen ohne größere Krisen auch die ärmsten Familien für ihre Kindererziehung selten an das öffentliche Almosen. Anders bei den unehelichen Kindern. Ein solches Kind behindert die Mutter in ihrem sonstigen Erwerb, macht sie also schon um deswillen unterstützungsbedürftiger; der geringste Unglücksfall aber setzt Mutter und Kind in völlige Hilflosigkeit. Die öffentliche Unterstützung wird dann aus Noth nachgesucht und hernach aus Gewohnheit festgehalten. Es dürfte sich darum sehr der Mühe lohnen, wenn die Regierung von Luzern den Gründen etwas näher nachforschen würde, warum sich von 1837—1860 die Zahl der unterstützten Kinder, trotz ihrer fast rigorosen Praxis in Ertheilung von Ehebewilligungen, von 2200 auf 5530 gesteigert hat; namentlich dürfte die Erhebung der Zahl der unterstützten ehelichen und unehelichen Kinder (nach Abzug der Waisen) von Interesse sein. Unter allen Umständen ist es sicher, daß der Pauperismus in diesen größtentheils schlecht (weil ohne Vater) erzogenen und hernach durch Gesetzgebung und Sitte zurückgesetzten unehelichen Kindern eine sehr reiche Nahrungsquelle findet.

Zweitens die Verkümmernng der von der Ehehinderung betroffenen Personen. Es ist der Statistik möglich, das Verhältnis der verarmenden Familien festzustellen; das Rekursmemorial gibt dasselbe für Luzern auf 3—8 % an. Allein es wäre noch viel lehrreicher, zu wissen, was aus den an der Ehe behinderten Personen geworden sei. Der Regierungsrath berichtet auf Seite 8 des Rekursmemorials, daß nur er allein (abgesehen von den nicht rekurrierten Abweisungen durch die Unterbehörden) seit 14 Jahren von 1224 Heirathsgesuchen 875 abgewiesen habe. Was mag wol das spätere Schicksal dieser 875 Männer und 875 Frauen gewesen sein? Man kann es nur vermuthen. Allein es ist gewiß nicht wahrscheinlich, daß diese Männer, denen die Behörden die Begründung eines eigenen Familienstandes versagten, diese Frauen, welche die durch eine uneheliche Geburt erfolgte Befleckung ihrer Ehre nicht mehr durch die nachfolgende Ehe tilgen durften, dadurch an Lebensfreude, Thätigkeitstrieb, Sparsinn und Liebe zu ihren Mitbürgern und zum Vaterlande überhaupt zugenommen haben werden. Vielmehr ist es gewiß wahrscheinlich, daß die gleichen Leute, welche nach Begründung eines eigenen Familienstandes Kopf und Hand angestrengt hätten, um ihre erhöhte Stellung als Familienvorstände nach bestem Vermögen, vielleicht sogar mit Würde und mit Geschick auszufüllen, welche damit der bürgerlichen Gesellschaft tüchtige Glieder an sich selbst gegeben und an ihren Kindern erzogen und in allen

Beziehungen das Gemeindewesen bereichert hätten, statt dessen verkümmern, in ältern Tagen den Armenbehörden zur Last fallen und somit am Kapitalstok des Landes zehren, das ihnen die Entfaltung zur vollen Menschenwürde verweigerte. Sezen wir selbst den Fall, es wären von diesen nicht zugelassenen Ehen in der Folge selbst die doppelte oder dreifache Zahl der bewilligten (somit circa 10%) hilfsbedürftig geworden, so läßt sich sehr fragen, ob der Schaden jener Verkümmern einer weitaus größern Zahl von Personen gleichgekommen wäre, und ob die übrigen 90% selbst einen Ueberschuß des Schadens nicht mehr als gedeckt hätten.

Der Bundesrath muß darum im höchsten Grade bezweifeln, ob die Praxis der luzernischen Behörden sich selbst aus dem von ihnen so sehr betonten nationalökonomischen Gesichtspunkte rechtfertige; er verzichtet dabei auf eine weitere Erörterung der Frage, ob eventuell nicht dieser nationalökonomische Standpunkt noch von einigen andern Standpunkten überragt wurde. Er beschränkt sich in dieser Beziehung auf die einzige Bemerkung, daß es ihm nicht wohlgethan scheint, den Arbeiterstand, welcher die Kraft des Landes bildet und welcher im Wesentlichen immer nur auf den Besitz des laufenden Verdienstes angewiesen sein wird, wenn dessen Glieder persönlich ehrenverth und arbeitsam sind, von dem natürlichsten und heiligsten aller Rechte, dem zur Begründung einer Familie auszuscheiden. Es dürfte überhaupt als ein gewisser Widerspruch in unsern Institutionen bezeichnet werden, daß man auf der einen Seite das Vereinsrecht in freier Weise durch die Verfassungen garantirt, dagegen der Begründung des allernatürlichsten Vereins, welcher die Basis unsers gesammten sozialen Lebens bildet, dem Familienverband, so vielfache Hindernisse von Amtes wegen in den Weg legt.

Der Bundesrath ist indessen durchaus nicht im Falle, seine Anschauungsweise den Behörden des Kantons Luzern aufzubringen; er anerkennt vielmehr vollständig ihr Recht zur freien Würdigung aller dieser Gesichtspunkte. Auf der andern Seite glaubt er jedoch, auch das Recht zu haben, in denjenigen Fällen, in denen er nach den Gesetzen zu entscheiden berufen ist, seine eigene Anschauungsweise zur Geltung zu bringen. Er will diese derjenigen der Regierung von Luzern nicht überordnen; er kann sich aber auch nicht dazu verstehen, sie jener unterzuordnen und die Gesetze in einem Geiste und einer Tendenz zu interpretiren, die seiner eigenen Ueberzeugung entgegensteht.

Demnach wird der Bundesrath auch in Zukunft, so lange er von der Bundesversammlung nicht andere Weisung erhält, die Frage der Zulässigkeit einer gemischten Ehe nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons in Würdigung ziehen, sie jedoch inner deren Schranken in dem vorbestimmten Geiste interpretiren, und wenn er gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen findet, daß einer solchen Ehe keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, die Bewilligung zu derselben ertheilen.

Es kann dem Bundesrathe nur angenehm sein, wenn die h. Bundesversammlung in dieser höchst wichtigen Angelegenheit ihre bestimmte Willensmeinung ausdrückt, und in dieser Beziehung verdankt er der Regierung von Luzern, daß sie einen Entscheid der obersten Instanz veranlaßt.

Indem wir diesen gewärtigen, schließen wir auf Abweisung des von der Regierung von Luzern eingelegten Rekurses, und ergreifen die Gelegenheit, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 4. Juli 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Rekurs der
Negierung von Luzern gegen die Bewilligung der gemischten Ehe des Anton Bisang. (Vom
4. Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1862
Date	
Data	
Seite	774-782
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 777

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.